

zu Referendaren/innen der Agrarverwaltung (BaW) die Bewerber/innen Dierk Koch, Stefan Hüsch, Birgit Biewer, Heike Wagner, Ruth Hilgers (sämtlich 1. 4. 96);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Elke Jacobsen, ARLL Friedberg (15. 1. 96);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Landwirtschaftsdirektor Dr. Helmut Schlüter, Hess. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Kassel (31. 1. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Helmut Noll, ARLL Limburg (31. 3. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

der/die Referendar/innen der Agrarverwaltung Dr. Klaus Stern, Dr. Larisa Uribe-Osses, Anna Ossege (sämtlich 4. 4. 96);

die Techn. Inspektoranwärterinnen Renate Bareiß (16. 2. 96), Ute Grimminger, Uta Sarrazin (beide 3. 4. 96).

Kassel, 14. Mai 1996

Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung
und Landwirtschaft
12 — 7 g 10.01

StAnz. 23/1996 S. 1799

647

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Albersbacher Riedwiesen“ vom 18. März 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der zwischen Rimbach und Albersbach gelegene erweiterte Auenbereich des Albersbaches wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Albersbacher Riedwiesen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 18 und 20 der Gemarkung Rimbach, Gemeinde Rimbach und der Flur 19 der Gemarkung Mörlenbach, Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 12,57 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Bachaue des Albersbaches mit ihren Feuchtwiesen, den Schilfflächen, dem Erlenbruchwald, den Streuobstflächen und dem Trockenrasen sowie das natürliche Fließgewässer im Naturraum Vorderer Odenwald als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

§ 4

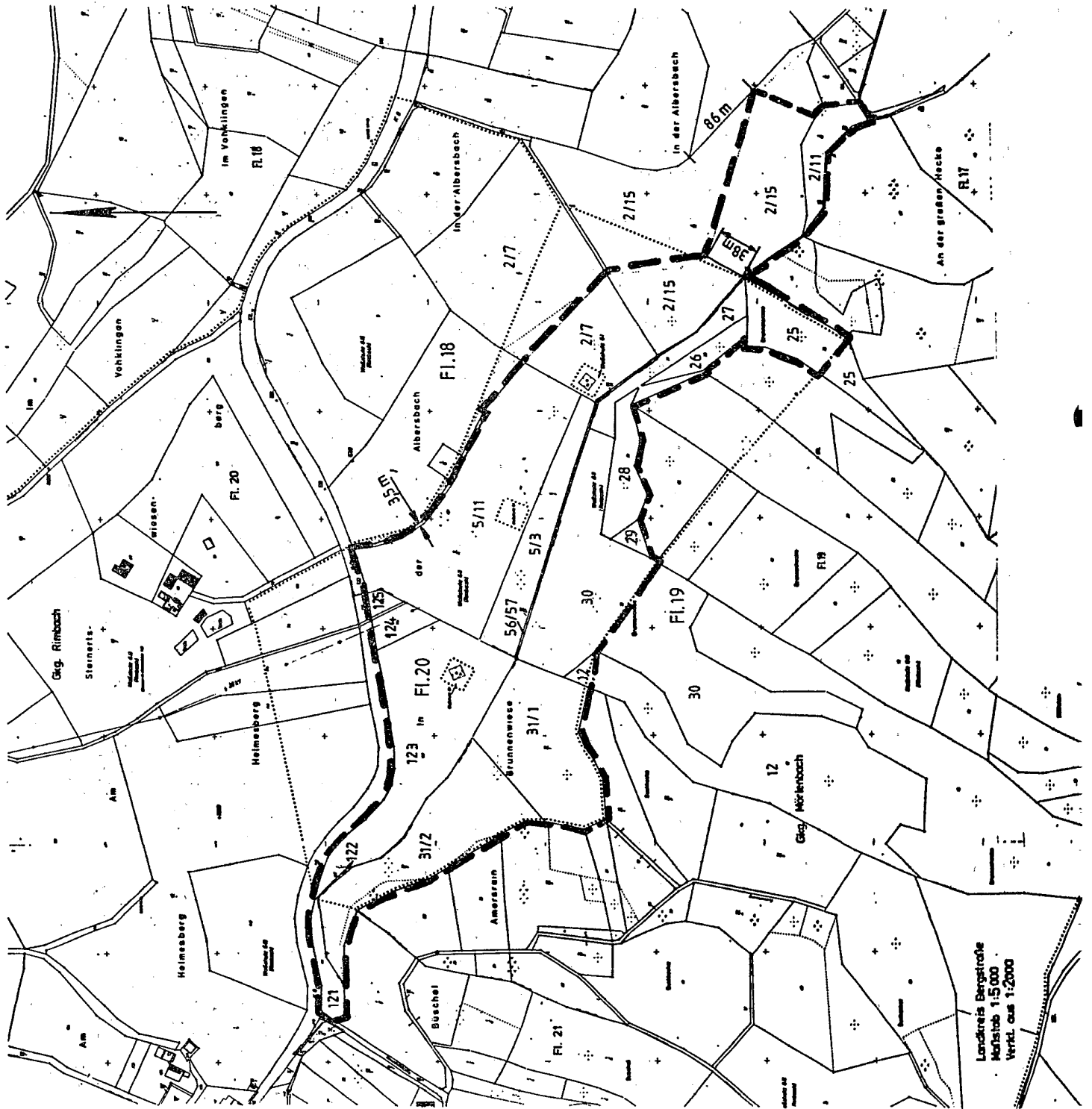
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar sowie Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung; ferner die wasserrechtlich zugelassene Wasserentnahme aus dem Albersbach;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Zufahrten zu den Brunnen mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglicheren Materialien in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlagen und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung der Trinkwassergewinnungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar; ferner zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwin-



Übersichtskarte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Albersbacher Riedwiesen“

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6318,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Albersbacher Riedwiesen“
vom 18. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 18. März 1996
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Rimbach, Mörlenbach
Gemarkung: Rimbach Mörlenbach
Flur: 18 und 20, 19

gend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;

9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachs und die Fallenjagd, in der Zeit vom 16. Juni bis Ende Februar;
10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
11. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangenem, der Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 15 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft und Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere südlich des Albersbaches weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Pferde nördlich des Albersbaches weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“ vom 12. Oktober 1992 (StAnz. S. 2787), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1995 (StAnz. S. 3340), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 18. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 23/1996 S. 1800

648

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. Mai 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Lampertheim**, beschränkt auf die Römerstraße, Wilhelmstraße, Kaiserstraße, Ernst-Ludwig-Straße und die Pfarrgasse, aus Anlaß der Lampertheimer „Stadtkirchweih“ am Sonntag, dem 8. September 1996, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1996 in Kraft.

Darmstadt, 15. Mai 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 23/1996 S. 1803

649

Vorhaben der Firma Kurt Henning, Schlüchtern

Die Firma Kurt Henning, Gartenstraße 43, 36381 Schlüchtern, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sonderabfall-Kleinmengenzwischenslagers in Schlüchtern, Gemarkung Elm, Flur 12, Flurstück 21 (= Gartenstraße 43), gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung gebaut und in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) i. V. m. Spalte 1 Nr. 8.10 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Juni 1996 bis 10. Juli 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmienstraße 1–3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 101/102, 36374 Schlüchtern, aus und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, vorliegend bis zum 24. Juli 1996 (letzter Tag), können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 3. September 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr in der Stadthalle Schlüchtern, Schloßstraße 13 (Kleiner Saal), 36374 Schlüchtern, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.